

62 C 147/12



Amtsgericht Pinneberg

Beschluss vom 10.01.2013

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte/r

[REDACTED]

- Antragsteller -

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegner -

Das Amtsgericht Pinneberg beschließt durch die Richterin [REDACTED]

Im Wege der einstweiligen Verfügung wegen der Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung wird dem Antragsgegner, bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten

(Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens EUR 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre),

untersagt

die nachfolgende Äußerung weiterhin über seine Internetseite:

[REDACTED]

Hier steht der
gerichtlich verbotene
Text.

zu verbreiten:

"Ich will das die Firma unbedingt Ihre Strafe bekommen koste was es wolle war ich schon mal auf [REDACTED]Da Hatte ich gluck gehabt und bekam immerhin mein Geld wieder.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Antragsgegner nach einem Streitwert von EURO 10.000,00 zur Last. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch folgt aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB in Verbindung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

[REDACTED] Richterin am Amtsgericht

Benlaubigt
[REDACTED]